

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Abzugspflicht der auszahlenden Stelle.
- Redaktionelle Folgeänderung.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

(1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1, und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. und 2. *unverändert*
3. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a
 - a) das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, welche die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Dividendscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

- b) die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt;
- c) der Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen.**

Satz 5 bis 9 *unverändert*

(1 a) bis (7) *unverändert*

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, optegra GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Haarmann, Steuerrecht 2014/2015 – eine Anamnese, BB 2015, 22; Paintner, Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2015, 1.

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b hat lediglich redaktionellen Charakter. Durch die Einfügung der Regelung in Nr. 3c wird die ausschüttende Gesellschaft als auszahlende Stelle im Falle sog. abgesetzter Aktienbestände grds. zur Prüfung und ggf. Durchführung des StAbzugs verpflichtet.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 44 Anm. 2.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2014, 58): Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b wird wegen der Anfügung eines neuen Buchst. c redaktionell angepasst. Durch den neu eingefügten Buchst. c wird der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum StAbzug bei Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a verpflichtet, wenn die Wertpapiersammelbank für die bei ihr in Sammelverwahrung gegebenen Aktien iSd. § 43 Abs. Satz 1 Nr. 1a keine Dividendenregulierung vornimmt.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 44 ist nach Art. 16 Abs. 2 des ZollkodexAnpG in der geänderten Fassung erstmals für den VZ 2015 anzuwenden.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 14-4

► **Grund der Änderungen:** Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b ist rein redaktioneller Natur. Sie dient der Anfügung des neuen Buchst. c.

Die in Buchst. c neu eingefügte Regelung dient dem StAbzug im Falle sog. abgesetzter Bestände. Im Regelfall übernimmt eine Wertpapiersammelbank für die bei ihr verwahrten Aktienbestände die Dividendenregulierung. Die Dividenden werden am Fälligkeitstag durch die Wertpapiersammelbank von der Hauptzahlstelle des Emittenten angefordert und auf die Kundenbestände am Dividendenstichtag verteilt. Kunden können Aktienbestände jedoch ganz oder teilweise von der Dividendenregulierung ausschließen. Derartige Aktien werden als „abgesetzte Bestände“ bezeichnet. Häufiger Anwendungsfall der Bestandsabsetzung ist die Separierung von Beteiligungen iSd. § 43b. In diesen Fällen veranlasst der Kunde eigenständig die Regulierung der Dividende und kann auf diese Weise unter den Voraussetzungen des § 50d Abs. 2 die Dividende ohne StAbzug direkt von seiner Tochtergesellschaft als Schuldner der Kapitalerträge beziehen (BTDrucks. 18/3017, 50). Abgesetzte Bestände sind von der Dividendenregulierung und damit von der Auszahlung einer Dividende ausgeschlossen. Da jedoch die Abzugsregelung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a nicht auf die Art der Dividendenregulierung abstellt, sondern auf die Art der Verwahrung, führte dies bislang dazu, dass auch im Falle abgesetzter Bestände ein StAbzug vorgenommen wurde, obwohl diesem keine Dividende zugrunde lag.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3c eingefügte Regelung führt dazu, dass im Falle abgesetzter Bestände grds. die ausschüttende Gesellschaft als auszahlende Stelle zum StAbzug verpflichtet wird. Durch die ausschüttende Gesellschaft erfolgt auch die Prüfung, ob ein StAbzug vorzunehmen ist oder aber – insbes. nach Maßgabe des § 50d Abs. 2 – zu unterbleiben hat. Hierzu hat die Wertpapiersammelbank den Schuldner der Kapitalerträge jedoch vom Umfang einer Bestandsabsetzung zu informieren (BTDrucks. 18/3017, 51).

